

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

41. Jahrgang

Wittmund, den 30. Dezember 2020

Nr. 21

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises			
Hauptsatzung des Landkreises Wittmund	118	Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg	
Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die für den Landkreis Wittmund ehrenamtlich tätig werden vom 08.09.1999	118	Neufassung der Innenbereichssatzung Reepsholt	124
Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und der Kreisfeuerwehr des Landkreises Wittmund außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben ...	119	Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuharlingsiel über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	124
Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und Kreisfeuerwehr des Landkreises Wittmund außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 10.12.2020	120	Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuharlingsiel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)	124
Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Landkreises Wittmund über Aufwandsentschädigungen und Fahrkostenvergütungen für ehrenamtlich Tätige	121	Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2019	125
Öffentliche Bekanntmachung (Windpark Ochtersum) Änderungsgenehmigung zum Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	121	Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2020	126
Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen vom 17.12.2018	121	Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Spiekeroog	126
Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates für den Landkreis Wittmund vom 10.12.2020	122	Satzung zur 3. Änderung der Neufassung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Spiekeroog (Kurbeitragsatzung)	127
		7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Holtriem	127
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen		12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Holtriem	
Bauleitplanung der Stadt Esens		– Abwasserbeseitigungsabgabensatzung –	127
Bebauungsplan Nr. 103 „Mischgebiet an der Auricher Straße (L 8)“ der Stadt Esens im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)		Satzung über die Benutzung der Andachtshalle und Leichenkammer in Westerholt und die Erhebung von Nutzungsgebühren	127
<u>hier:</u> Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB	123	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Friedeburg vom 25.03.2004 (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)	123	Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Tannenhausen – Feststellungsbeschluss	128
Satzung zur 5. Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Friedeburg (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)	123	Anlage zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OÖVV für die Abwasserbeseitigung (ohne Oberflächenentwässerung) in der Samtgemeinde Esens	129
		Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2021	129
		Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser; <u>hier:</u> Haushaltssatzung 2021	130
		Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen St.-Georg-Kirchengemeinde Eggelingen in Eggelingen	130
		Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Georg-Kirchengemeinde Eggelingen in Eggelingen	136

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Hauptsatzung des Landkreises Wittmund

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der Fassung vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 10. Dezember 2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Wittmund. Er hat seinen Sitz in Wittmund.

§ 2

Wappen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Landkreises zeigt eine gelbe Kogge auf blauem Grund, auf deren drei Segeln die Wappensymbole der alten Ämter Esens, Wittmund und Friedeburg abgebildet sind.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Wittmund – Ostfriesland“.

§ 3

Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 EUR nicht übersteigt;
- b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 EUR nicht übersteigt.

§ 4

Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehört die Erste Kreisrätin / der Erste Kreisrat mit beratender Stimme an.

§ 5

Medienöffentlichkeit

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Kreistages mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 6

Beamte auf Zeit

Neben der Landrätin / dem Landrat wird die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin / Erster Kreisrat und eine weitere Kreisrätin / ein weiterer Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Die Landrätin / Der Landrat kann der Antragstellerin / dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Wittmund betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin / dem Landrat unter

Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.

- (4) Für die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Landrätin / Der Landrat unterrichtet die Antragstellerin / den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- 1.) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- 2.) Das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag, eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt sowie die übrigen „ortsüblichen Bekanntmachungen“ des Landkreises Wittmund werden im „Anzeiger für Harlingerland“ bekannt gemacht.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01. März 2017 außer Kraft.

Wittmund, den 10. Dezember 2020

(L. S.) **Landkreis Wittmund**
Heymann
Landrat

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die für den Landkreis Wittmund ehrenamtlich tätig werden vom 08.09.1999

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die für den Landkreis Wittmund ehrenamtlich tätig werden (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 10 vom 01. Oktober 1999), wird wie folgt geändert:

§ 7

Aufwandsentschädigung

- (1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

a) der Kreisbrandmeister	700,00 EUR
b) der stellv. Kreisbrandmeister	300,00 EUR
c) der Kreisausbildungsleiter	140,00 EUR
d) der stv. Kreisausbildungsleiter	70,00 EUR
e) der Kreisjugendfeuerwehrwart	140,00 EUR
f) der stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwart	70,00 EUR
g) der Kreissicherheitsbeauftragte	56,00 EUR

h) der Kreisatemschutzbeauftragte	56,00 EUR
i) der Kreisfunkbeauftragte	140,00 EUR
j) der Kreispressesprecher/Öffentlichkeitsarbeit	35,00 EUR
k) der Kreisschulbeauftragte	56,00 EUR
l) der Leiter der Kreisfeuerwehrebereitschaft	56,00 EUR
m) der Leiter der Gefahrguteinheit	115,00 EUR
n) der stv. Leiter der Gefahrguteinheit	56,00 EUR
o) der Leiter der Technischen Einsatzleitung (TEL)	115,00 EUR
p) der stv. Leiter der TEL	56,00 EUR
q) der Leiter S6 der TEL	76,00 EUR
r) der stv. Leiter S6 der TEL	37,00 EUR

Mit dieser Aufwandsentschädigung werden alle mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwendungen innerhalb des Dienstbereiches mit Ausnahme der kreisangehörigen Inseln einschließlich Verdienstausschlag, Tagelohn und Fahrkosten abgegolten.

- (2) Eine Lehrvergütung von 15,00 Euro je nachgewiesene Unterrichtsstunde erhalten die befähigten Kreisausbilder.
- (3) Eine Vergütung von 20,00 Euro je Protokoll erhält der Kreisschriftführer.
- (4) Bei Dienstfahrten außerhalb des Dienstbereiches und bei Teilnahme an Lehrgängen kann auf Antrag, soweit die dienstliche Abwesenheit mehr als 5 Stunden umfasst, Verdienstausschlag nach § 2 dieser Satzung gewährt werden.
- (5) Ist der Funktionsträger länger als 3 Monate ununterbrochen verhindert, seine Funktion wahrzunehmen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats.
- (6) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{1}{4}$ der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach § 7 (1) an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Wittmund, den 10.12.2020

Landkreis Wittmund

(L. S.)

Heymann
Landrat

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und der Kreisfeuerwehr des Landkreises Wittmund außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL 2010, Seite 576), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBL 2012, Seite 269), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBL 2017, Seite 122), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 10.12.2020 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für andere als die in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnungen bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen von Tieren,
 - e) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,
 - i) Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen und technischem Gerät.
- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltlicher Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung von mit Schadstoffen belastetem Löschwasser bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für den Landkreis Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG (Nachbarschaftshilfe) zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i. V. m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3

Gebührenschildner

- (1) Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung bestimmt sich die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gilt Satz 1 gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4

Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge vorgesehen sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde

und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte und Verbrauchsmaterialien oder deren verbindlicher Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

- (2) Die Gebührenschild entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Betreuung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zunehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Haftung

Der Landkreis Wittmund haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag tritt die Satzung des Landkreises Wittmund über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 06.11.1997, zuletzt geändert am 21.07.2014, außer Kraft.

Wittmund, den 10.12.2020

Landkreis Wittmund

(L. S.)

Heymann
Landrat

Anlage:

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und der Kreisfeuerwehr des Landkreises Wittmund außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und Kreisfeuerwehr des Landkreises Wittmund außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 10.12.2020

1. Personaleinsatz

- 1.1 Personal der FTZ je AW
(1 Arbeitswert (AW) = 5 Minuten) 4,58 EUR
- 1.2 Personal der Kreisfeuerwehr tatsächlicher Verdienstausschlag

2. Einsatz von Fahrzeugen pro Fahrzeug je 0,5 Einsatzstunden (ohne Personal)

- | | |
|--|------------|
| 2.1 Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 | 100,00 EUR |
| 2.2 Drehleiter DLK 23/12 | 250,00 EUR |
| 2.3 Einsatzleitwagen (ELW) 2 | 210,00 EUR |
| 2.4 Mehrzweckfahrzeug | 40,00 EUR |
| 2.5 Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) | 90,00 EUR |
| 2.6 Gerätewagen Mess/Umwelttechnik | 100,00 EUR |
| 2.7 Wechselladerfahrzeuge | |
| 2.7.1 Wechselladerfahrzeug (ohne Abrollbehälter) | 200,00 EUR |
| 2.7.2 Abrollbehälter Logistik | 100,00 EUR |
| 2.8 Kommandowagen | 80,00 EUR |
| 2.9 GW-Logistik | 75,00 EUR |
| 2.10 GW-Logistik, Küchenzugfahrzeug | 180,00 EUR |
| 2.11 Gebühr für Fahrzeugleihe
(pro Tag, zzgl. Kosten nach Ziffern 2.1 bis 2.10) | 10,00 EUR |

3. Einsatz von Geräten pro Geräte

- | | |
|--|-----------|
| 3.1 Ölsperre (pro m/Tag) | 8,00 EUR |
| 3.2 Nebelmaschine (Pauschal) | 15,00 EUR |
| 3.3 sonstige feuerwehrtechnische Geräte
(je 0,5 Stunde) | 10,00 EUR |

4. Wartungs- und Überprüfungsarbeiten (je Gerät, Maske usw.)

- | | |
|---|------------|
| 4.1 Reinigung und Pflege CSA | 120,79 EUR |
| 4.2 Prüfung XAM-500 | 65,46 EUR |
| 4.3 2-Jahresprüfung Atemschutzmaske | 3,66 EUR |
| 4.4 Hol- und Bringservice
tatsächliche Personalkosten nach Ziffer 1.1 | |
| 4.5 6-Jahresprüfung Masken | 124,74 EUR |
| 4.6 6-Jahresprüfung F2 ESA Masken | 124,74 EUR |
| 4.7 4-Jahresprüfung Atemschutzmaske,
Ausatemventil erneuern | 12,21 EUR |
| 4.8 6-Jahresprüfung Atemschutzgeräte | 709,37 EUR |
| 4.9 6-Jahresprüfung Lungenautomat PSS ESA | 190,21 EUR |
| 4.10 Druckluftflasche 50l füllen | 56,61 EUR |
| 4.11 AU Fahrzeuge bis 3,5 t
zulässiges Gesamtgewicht | 34,08 EUR |
| 4.12 AU Fahrzeuge 3,5 t bis 7,5 t
zulässiges Gesamtgewicht | 73,10 EUR |
| 4.13 AU Fahrzeuge 7,5 t bis 12 t
zulässiges Gesamtgewicht | 73,10 EUR |
| 4.14 AU Fahrzeuge über 12 t
zulässiges Gesamtgewicht | 85,19 EUR |
| 4.15 Fahrzeugdiagnose | 37,25 EUR |
| 4.16 Diagnose Motor Tragkraftspritze | 30,23 EUR |
| 4.17 Inspektion Stromerzeuger | 27,48 EUR |
| 4.18 Inspektion Überdruckbelüfter | 27,48 EUR |
| 4.19 Demontage, Reinigung, Desinfektion u.
Montage von Masken nach Einsatz | 109,92 EUR |
| 4.20 Grundreinigung/Prüfung Pressluftatmer
nach Extrembelastung | 92,21 EUR |
| 4.21 Pflege, Wartung, Prüfung,
Füllen von Atemschutzflaschen nach Übung | 45,80 EUR |
| 4.22 Wartungsplan 1 (Inspektion Fahrzeug) | 329,76 EUR |
| 4.23 Wartungsplan 2 (Vorbereitung SP Und Abnahme) | 125,86 EUR |
| 4.24 Wartungsplan 3
(Vorbereitung HU und Abnahmevorführung) | 54,96 EUR |
| 4.25 Wartungsplan 4
(Inspektion Aufbau und Heckpumpe) | 164,88 EUR |
| 4.26 Wartungsplan 5
(Inspektion Aufbau ohne Heckpumpe) | 82,44 EUR |
| 4.27 Wartungsplan 6 (Inspektion Tragkraftspritze) | 109,92 EUR |
| 4.28 Wartungsplan 7 (Inspektion Frontpumpe) | 37,48 EUR |
| 4.29 TÜV-Abnahme Atemluftflaschen | 20,88 EUR |
| 4.30 TÜV-Abnahme Stahlflaschen | 18,69 EUR |

5. Fehlalarme

- 5.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässig ausgelöste Alarmer die nicht zum Ausrücken der Feuerwehr führen, werden mit 300,00 EUR abgerechnet.

6. Verbrauchsmaterialien und Entsorgung

- 6.1 Verbrauchsmaterialien (z. B. Motoröl, Kühlflüssigkeit, Kraftstoff usw.) werden zu den tagesaktuellen Wiederbeschaffungspreisen abgerechnet.
- 6.2 Die Entsorgung von Abfällen (z. B. Ölbindemittel und Schaummittel) und kontaminiertem Löschwasser wird nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.

7. Sonstiges

- 7.1 Bei Einsätzen von mehr als 3 Stunden Dauer können die Verpflegungskosten der Einsatzkräfte gesondert berechnet werden.
- 7.2 Dienstleistungen Dritter werden nach den von dort in Rechnung gestellten Kosten abgerechnet.

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Landkreises Wittmund über Aufwandsentschädigungen und Fahrtkostenvergütungen für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung des Landkreises Wittmund über Aufwandsentschädigungen und Fahrtkostenvergütungen für ehrenamtlich Tätige vom 17.12.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 12 am 28.12.2012), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 24.02.2015, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 1 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Integrationslotsen und regelmäßig tätige Migrationshelfer erhalten bei Vorlage entsprechender Nachweise eine Aufwandsentschädigung in Höhe von max. 120,00 EUR, wobei tatsächliche Einsatzzeiten mit 10,00 EUR/Std. und Fahrtkosten nach den im § 2 genannten gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt werden.

Artikel II

§ 2 erhält folgende Fassung:

Reisekosten

Für angeordnete oder genehmigte Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes und auf die kreisangehörigen Inseln werden ehrenamtlich tätigen Personen Reisekosten aufgrund der Niedersächsischen Reisekostenverordnung vom 10.01.2017 (Nds. GVBl. Nr. 1/2017, Seite 2 ff) in der zurzeit geltenden Fassung gewährt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Wittmund, den 10. Dezember 2020

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Heymann

(L. S.)

Öffentliche Bekanntmachung Änderungsgenehmigung zum Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Den Gesellschaften

Windpark Norderland GmbH & Co. KG Ochtersum I,
Windpark Norderland GmbH & Co. KG Ochtersum II und
Windpark Norderland GmbH & Co. KG Ochtersum III, Im Gewerbegebiet 5, 26556 Westerholt,
wurden am 15.12.2020 folgende Änderungsgenehmigungen zur Leistungserhöhung des Nachtbetriebes (22.00 – 6.00 Uhr) von insgesamt zehn Windenergieanlagen in der Samtgemeinde Holtriem, Gemeinde Ochtersum, Windpark Ochtersum, erteilt:

1. Änderungsgenehmigung 60.1/6351.05 (03/15-1) – Windpark Norderland GmbH & Co. KG Ochtersum I für sechs Windenergieanlagen ENERCON E-115 auf folgenden Flurstücken:
WEA 006 Flurstück 6, Flur 1, Gemarkung Ostochtersum
WEA 009 Flurstück 23, Flur 1, Gemarkung Ostochtersum

WEA 010 Flurstück 16/4, Flur 2, Gemarkung Ostochtersum

WEA 011 Flurstück 21/2, Flur 2, Gemarkung Ostochtersum

WEA 012 Flurstück 10/1 u. 101/11, Flur 2,
Gemarkung Ostochtersum

WEA 013 Flurstück 25, Flur 2, Gemarkung Ostochtersum

Erhöhung des Nachtbetriebs von 1.000 kW auf 1.600 kW im Betriebsmodus „96,5“

2. Änderungsgenehmigung 60.1/6351.05 (03/15-2) – Windpark Norderland GmbH & Co. KG Ochtersum II für zwei Windenergieanlagen ENERCON E-115 auf folgenden Flurstücken:

WEA 002 Flurstück 67/6, Flur 1, Gemarkung Ostochtersum

WEA 007 Flurstück 51/3, Flur 1, Gemarkung Ostochtersum

Erhöhung des Nachtbetriebs von 1.000 kW auf 1.600 kW im Betriebsmodus „96,5“

3. Änderungsgenehmigung 60.1/6351.05 (03/15-3) – Windpark Norderland GmbH & Co. KG Ochtersum III für zwei Windenergieanlagen ENERCON E-115 auf folgenden Flurstücken:

WEA 003 Flurstück 37, Flur 1, Gemarkung Westochtersum

WEA 004 Flurstück 42, Flur 1, Gemarkung Westochtersum

Erhöhung des Nachtbetriebs von 1.000 kW auf 1.600 kW im Betriebsmodus „96,5“

Die Änderungsgenehmigung wurde mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Hinweisen) versehen.

Die Änderungsgenehmigung wird hiermit gemäß § 21 a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung des Änderungsbescheides an Einwender wird hiermit durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Änderungsbescheid, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Änderungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Der vollständige Änderungsbescheid liegt für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme beim Landkreis Wittmund, Verwaltungsgebäude III, Schloßstraße 9, 26409 Wittmund, Zimmer 113, während der Dienststunden aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 04.01.2021 und endet am 18.01.2021. Der Änderungsbescheid kann in diesem Zeitraum auch über die Internetseite des Landkreises Wittmund eingesehen werden (www.landkreis-wittmund.de/Bekanntmachungen).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann beim Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Wittmund, den 30.12.2020

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Heymann

Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen vom 17.12.2018

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit den §§ 23, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen vom 17.12.2018 wird wie folgt ergänzt:

§ 8 – Vergütung der Kindertagespflege bei Betriebsuntersagung aufgrund höherer Gewalt

- (1) Bei einer Betriebsuntersagung aufgrund höherer Gewalt wird auf Antrag der Kindertagespflegeperson ein zinsloses Darlehen in Höhe von monatlich 75 % der nach Absatz 4 errechneten Beträge für maximal drei Monate gewährt.

- (2) Das Darlehen ist nur in dem Umfang rückzahlbar, als vom Bund, dem Land Niedersachsen oder dritter Seite wegen der Betriebsuntersagung Finanzhilfen geleistet werden und soweit diese Finanzhilfen den nicht von dem in Absatz 1 gewährten Darlehen umfassenden Eigenanteil der Kindertagespflegeperson in Höhe von 25 % der Förderleistung übersteigen. Anträge auf Finanzhilfen sind zu stellen und nachzuweisen. Eine Bewilligung vom Bund, Land oder dritter Seite ist unverzüglich mitzuteilen. Einnahmen, die aus dem Verdienst einer Notbetreuung herführen, werden als Eigenanteil berücksichtigt.
- (3) Voraussetzung für eine Gewährung nach Absatz 1 ist, dass die Kindertagespflegeperson mit der Antragstellung erklärt, für eine Notbetreuung zur Verfügung zu stehen.
- (4) Für die Berechnung wird das Jahreseinkommen der geleisteten Zahlungen pro Tagespflegekind, beginnend mit dem vorangegangenen Monat der Betriebsuntersagung, ermittelt und mit der Anzahl der zu betreuenden Kinder aus dem vorangegangenen Monat der Betriebsuntersagung multipliziert.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Wittmund, den 10.12.2020

(L. S.)

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Heymann

Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates für den Landkreis Wittmund vom 10.12.2020

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. 2010, 756) in der Fassung vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und des § 12 Abs. 4 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. S. 661) in der Fassung vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 217) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

- (1) Dem Landkreis Wittmund ist es ein besonderes Anliegen, Lebensbereiche so zu gestalten, dass Menschen mit Behinderungen ohne besondere Erschwernisse gleiche Chancen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft haben (Partizipation).
- (2) Ziel der Arbeit des Behindertenbeirates ist es, die Inhalte des NBGG in seiner jeweils gültigen Fassung und der UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen und ihnen damit eine selbstbestimmte Lebensführung ohne Diskriminierung zu ermöglichen. Somit hat der Behindertenbeirat insbesondere das Ziel, Barrieren zu beseitigen, die Menschen mit Behinderungen an einer vollumfänglichen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft hindern, Diskriminierungen auszuschließen und Ursachen für mögliche Benachteiligungen zu beheben.

§ 1

Name, Sitz und Stellung

- (1) Zur Interessenwahrnehmung der im Landkreis Wittmund lebenden Menschen mit Behinderungen wird ein „Behindertenbeirat für den Landkreis Wittmund“ gebildet.
Der Beirat hat seinen Sitz beim Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund
- (2) Der Behindertenbeirat ist unabhängig und insbesondere weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

§ 2

Aufgaben

- (1) Aufgabe des Beirates ist es, den Landkreis Wittmund bei der Verwirklichung der Zielsetzung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 25.11.2007 und der UN-Behindertenrechtskonvention zu unterstützen.
- (2) Der Beirat soll Vorschläge und Anregungen mit Blick auf die Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen unter Beteiligung der/des Beauftragten für Menschen mit Behinderung entgegennehmen, auswerten und an zuständige Stellen weiterleiten. Der Behindertenbeirat arbeitet dabei vertrauensvoll mit der/dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung zusammen.

- (3) Der Behindertenbeirat steht allen Menschen mit Behinderungen im Landkreis Wittmund und ihren Angehörigen sowie den im Landkreis Wittmund tätigen Trägern der Behindertenhilfe, Selbsthilfegruppen, Vereinen und Verbänden als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (4) Der Behindertenbeirat informiert die Bevölkerung über die Belange behinderter Menschen.
- (5) Der Behindertenbeirat wirkt beratend bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen des Landkreises mit, die Menschen mit Behinderungen betreffen oder betreffen können.

§ 3

Bildung des Behindertenbeirates

- (1) Der Behindertenbeirat besteht aus dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung und zehn weiteren vom Kreistag auf der Grundlage von Vorschlägen der im Landkreis Wittmund tätigen Selbsthilfeorganisationen, Verbände, Träger der freien Wohlfahrtspflege und der Fraktionen des Kreistages gewählten Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Beirates sollen vorrangig dem Personenkreis der behinderten Menschen angehören, können aber auch legitimierte Interessenvertreter sein. Nach Möglichkeit sollen folgende Personengruppen mit mindestens einem Vertreter im Beirat vertreten sein.
 - Menschen mit geistiger Behinderungen
 - Menschen mit körperlicher Behinderung
 - Menschen mit seelischer Behinderung
 - Blinde
 - Hörgeschädigte
 - Menschen mit einer chronischen Erkrankung
 - Eltern von Kindern mit Behinderung
- (3) Die Mitglieder des Behindertenbeirates müssen ihren Wohnsitz im Landkreis Wittmund haben.
- (4) Die Mitglieder des Behindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Behindertenbeirates haben sie Anspruch auf Sitzungsgeld sowie Ersatz ihrer Fahrtkosten entsprechend der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Fahrtkosten-, Verdienstausfallentschädigung und Sitzungsgeldern an die Kreistagsabgeordneten des Landkreis Wittmund und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (6) Beratende Mitglieder des Behindertenbeirates sind
 - a. der/die Leiter/in des Fachbereichs 50 – Jugend und Soziales oder dessen/deren Stellvertreter/in,
 - b. die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen des Landkreises Wittmund und
 - c. die/der Beschäftigte der Fachstelle Inklusion.

§ 4

Amtszeit

Die Amtsperiode des Behindertenbeirates entspricht der Wahlperiode des Kreistages.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung für den Behindertenbeirat, die Vorbereitung der Sitzungen des Beirates und die Anfertigung der Sitzungsniederschrift obliegt der/dem Vorsitzenden. Hierbei kann sie/er sich unterstützen lassen durch die Mitglieder des Behindertenbeirates.
- (2) Die Vertretung des Beirates in der Öffentlichkeit erfolgt über die/den Vorsitzenden.
- (3) Der Beirat gibt sich im Einvernehmen mit dem Landkreis Wittmund eine Geschäftsordnung, in der alle weiteren inneren Abläufe geregelt sind.

§ 6

Sitzungen

- (1) Der Behindertenbeirat wird von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung geändert oder ergänzt werden.
- (2) Der Behindertenbeirat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Behindertenbeirates dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Behindertenbeirat kann zu Fachfragen sachverständige Personen einladen.

- (3) In jeder Sitzung erstattet der/die Beauftragte für Menschen mit Behinderung einen Bericht über die Tätigkeiten seit der letzten Sitzung. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden.
- (4) Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Die Bildung von Arbeitsgruppen aus der Mitte des Behindertenbeirates ist möglich. Die Ergebnisse sind dem Behindertenbeirat vorzutragen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates für den Landkreis Wittmund vom 17.12.2008 außer Kraft.

Wittmund, den 10.12.2020

(L. S.)

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Heymann

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Esens

Bebauungsplan Nr. 103 „Mischgebiet an der Auricher Straße (L 8)“ der Stadt Esens im beschleunigten Verfahren
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)
hier: Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Esens hat im Umlaufverfahren gem. § 182 Abs. 2 Satz 1 NKomVG am 11.11.2020 den Bebauungsplan Nr. 103 „Mischgebiet an der Auricher Straße (L 8)“ der Stadt Esens im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB) mit der gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung als Satzung beschlossen.

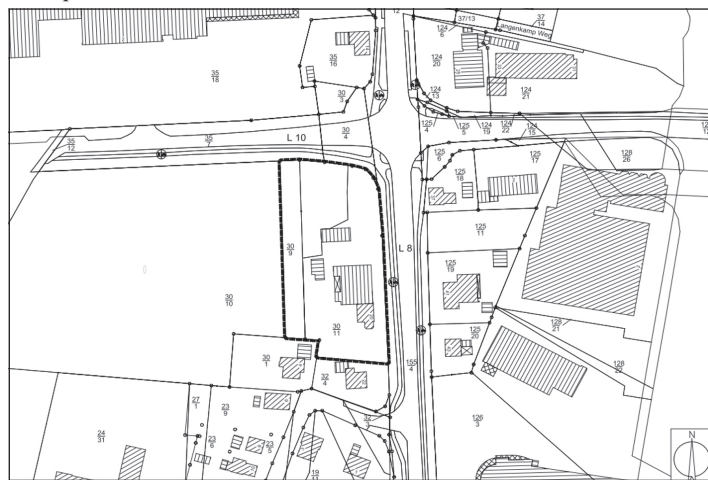
Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird der Bebauungsplan Nr. 103 „Mischgebiet an der Auricher Straße (L 8)“ der Stadt Esens gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan Nr. 103 „Mischgebiet an der Auricher Straße (L 8)“ der Stadt Esens wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Stabsstelle Planen, Am Markt 20, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103 „Mischgebiet an der Auricher Straße (L 8)“ der Stadt Esens ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Esens, 18.12.2020

Stadt Esens
Der Stadtdirektor
Hinrichs

Satzung

zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Friedeburg vom 25.03.2004

(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), und den §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 02.12.2020 folgende 4. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Gemeinde Friedeburg vom 25.03.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 28.05.2004, S. 27), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.09.2017 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 30.10.2017, S. 91), beschlossen:

Art. I

§ 13 (Gebührensätze) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt jährlich ab dem 01.01.2021:

3,32 EUR je cbm Schmutzwasser

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Friedeburg, den 02.12.2020

(L. S.)

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister
Goetz

Satzung

zur 5. Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), und den §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 02.12.2020 folgende 5. Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Friedeburg vom 18.12.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 30.12.2003, S. 72), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.09.2017 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 30.10.2017, S. 91), beschlossen:

Art. I

§ 3 (Gebührensätze) erhält folgende neue Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- aus Kleinkläranlagen 73,26 EUR/cbm
- des angelieferten Fäkalabwassers 43,02 EUR/cbm
- aus abflusslosen Gruben 61,07 EUR/cbm

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Friedeburg, den 02.12.2020

(L. S.)

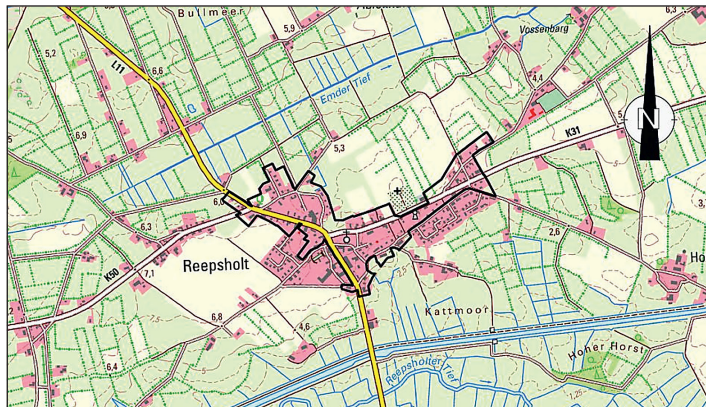
Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister
Goetz

Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg

Neufassung der Innenbereichssatzung Reepsholt

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat in seiner Sitzung am 02.12.2020 die Neufassung der Innenbereichssatzung Reepsholt einschließlich Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Neufassung der Innenbereichssatzung Reepsholt ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund und DGK

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Neufassung der Innenbereichssatzung Reepsholt in Kraft. Gleichzeitig werden die alten Innenbereichssatzungen aus den Jahren 1980 und 1994 aufgehoben.

Die Neufassung der genannten Satzung liegt einschließlich der Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 5, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann während der Sprechzeiten der Verwaltung über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Innenbereichssatzung und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Weiterhin wird gemäß § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Friedeburg, den 30.12.2020

Der Bürgermeister
Goetz

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuharlingsiel über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächs. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), und der §§ 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Neuharlingsiel in seiner Sitzung am 9. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Neuharlingsiel über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 10. Dezember 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 28. Dezember 2012) wird wie folgt geändert:

Der Kostentarif nach § 2 der Verwaltungskostensatzung erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag/ EUR
1	Vermögensverwaltung Vorrangseinräumung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Pfandrecht Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen a) bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages b) für jede weitere angefangene 5.000,00 EUR c) Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.	10,- 5,- 30,-
2	Erteilung eines Negativattestes nach §§ 19, 20 BauGB (Grundstücksteilung)	50,-
3	Ausstellung eines Zeugnisses nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 BauGB	60,-
4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	60,-
5	a) Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen (Zuschlag nach Baugebührenordnung) b) Ausstellung von Bescheinigungen für genehmigungsfreie Wohngebäude nach § 69 a NBauO	50,- 50,-
6	Stellungnahmen zu Ausnahmegenehmigungen zur Benutzung gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen	40,-
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	10,- bis 200,-

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Neuharlingsiel, den 9. Dezember 2020

Gemeinde Neuharlingsiel
Peters
Bürgermeister

(L. S.)

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuharlingsiel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächs. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Neuharlingsiel in seiner Sitzung am 9. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Neuharlingsiel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 1. März 2016 (Amtsblatt vom 31.03.2016), zuletzt geändert am 07. November 2018,

veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 30. November 2018), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung (Absätze 2 bis 5), multipliziert mit den Faktoren Lagewert (Absatz 7), Gebäudeart (Absatz 8), Gebäudealter (Absatz 9), Ausstattung (Absatz 10) und Nutzungsfaktor (Absatz 11). Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen erfolgt die Multiplikation nach der jährlich zu zahlenden Standplatzmiete (Absatz 6) mit dem Nutzungsfaktor (Absatz 11).

2. Aus § 4 Absatz 7 und 8 werden die Absätze 11 und 12.

3. § 4 Absätze 7 bis 10 werden neu eingefügt:

(7) Der Lagewert errechnet sich aus dem Bodenrichtwert. Der Bodenrichtwert ist differenziert nach Art der Nutzung anzuwenden, wenn ein differenzierter Wert nach der Art der Nutzung vorhanden ist. Hierzu werden die vom zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte gemäß § 196 Baugesetzbuch in Verbindung mit den §§ 21 und 23 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO-BauGB) ermittelten und veröffentlichten Bodenrichtwerte zum Stand 31.12.2018 angewendet. Der Faktor für den Lagewert ergibt sich entsprechend der Kategorisierung des Bodenrichtwertes für den Steuergegenstand:

Bodenrichtwert	Faktor
0 - 50 EUR	0,8
51 - 150 EUR	0,9
151 - 250 EUR	1,0
251 - 350 EUR	1,1
351 - 500 EUR	1,2
> 500 EUR	1,3

(8) Der Faktor für die Gebäudeart wird wie folgt bemessen:

Gebäudeart	Faktor
Mehrfamilienhaus	0,7
Doppelhaus/Reihenhaus	0,8
Freistehendes Einfamilienhaus im Sondergebiet Erholung gemäß § 10 Baunutzungsverordnung	0,9
Freistehendes Einfamilienhaus	1,0

(9) Der Faktor Gebäudealter des Steuergegenstandes wird wie folgt bemessen:

Gebäudealter	Faktor
Bis 31.12.1963	0,9
Von 1964 - 1979	1,0
Von 1980 - 1995	1,1
Von 1996 - 2009	1,2
Von 2010 - 2025	1,3

Erfolgen grundlegende bauliche Veränderungen ergibt sich eine Multiplikation mit dem nächsthöheren Faktor.

(10) Der Faktor für die Ausstattung wird anhand einer Kategorisierung ermittelt. Dabei wird zwischen unterdurchschnittlich, durchschnittlich und überdurchschnittlich unterschieden.

Die Eingruppierung in eine Kategorie ergibt sich anhand der Gewichtung aus den Bereichen Nassbereich, Kochen, Außenanlagen, Fenster, Heizen / Klima und energetischer Standard.

Ausstattungsbereich	Gewichtungspunkte
Nassbereich	
Duschwanne, Einstieg höher als 8 cm	1,0
Badewanne	1,0
bodengleiche Dusche bzw. Einstieg niedriger als 8 cm	2,0
Whirlpool	3,0
Sauna / Infrarotkabine	3,0

Kochen	
Kochnische oder Pantryküche	1,0
Einbauküche	2,0
Außenanlagen	
Balkon	1,0
Terrasse	1,0
Fenster	
Einfachverglasung	1,0
Zweifachverglasung	2,0
Dreifachverglasung	3,0
Wärmeschutzverglasung	0,5
Heizen / Klima	
Zentralheizung	1,0
Fußbodenheizung	2,0
Klimaanlage für einen Raum oder mehrere Räume	1,0
Kamin / Kaminofen	2,0
Energetischer Standard	
bis 1990	1,0
1991 - 2000	2,0
2001 - 2010	3,0
ab 2011	4,0

Kategorisierung	Faktor
0 - 6 Gewichtungspunkte	0,80
7 - 13 Gewichtungspunkte	1,00
14 - 26 Gewichtungspunkte	1,20

4. Der Steuersatz in § 5 Absatz 1 wird auf 10,10 v. H. geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Neuharlingersiel, den 9. Dezember 2020

Gemeinde Neuharlingersiel
 Peters
 Bürgermeister

(L. S.)

Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in der Sitzung am 01.10.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.548.750 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.768.350 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	200 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.484.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.393.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	14.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	178.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	70.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	118.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.568.100 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.690.700 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 70.000 Euro als Schulhausbaukredit der Schulbaukasse des Landkreises veranschlagt, sowie eine Ratenzahlung über 5 Jahre von 140.000 Euro zur Deckung der Kostenanteile zur Sportplatzsanierung.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 740.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	600 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

Spiekeroog, 02.10.2019

Piszczan
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs.2 NkomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 20.08.2020 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Spk erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs.2 Satz 3 NkomVG in der Zeit vom 11.01.2021 bis 15.01.2021 im Rathaus, Westerloog 2, 26474 Spiekeroog, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Spiekeroog, den 14.12.2020

Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in der Sitzung am 03.09.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.702.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.723.850 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	200 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.633.850 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.404.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	77.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	216.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	118.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.710.850 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.739.900 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 80.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	600 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

Spiekeroog, 04.09.2020

Piszczan
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs.2 NkomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 15.10.2020 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Spk erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs.2 Satz 3 NkomVG in der Zeit vom 11.01.2021 bis 15.01.2021 im Rathaus, Westerloog 2, 26474 Spiekeroog, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Spiekeroog, den 14.12.2020

Öffentliche Bekanntmachung Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Spiekeroog

Aufgrund der §§ 10, 58 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. 2018, 161, 172) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung vom 03.09.2020 folgende Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Spiekeroog vom 14.10.2010 beschlossen:

§ 1

In § 2 Absatz 2 wird die Rechtsgrundlage „§ 108 NGO“ ersetzt durch die Rechtsgrundlage „§ 136 NkomVG“.

§ 2

In § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog bildet nach § 140 Abs. 2 NkomVG i. V. m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NkomVG.

2. In Absatz 3 Nr. 3 wird die Rechtsgrundlage „§ 13 Abs. 4 Satz 2 EigBetrVO“ ersetzt durch die Rechtsgrundlage „§ 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO“.

§ 3

§ 7 wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

Haushaltsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

(1)

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Dritten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) geführt.

(2)

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Kommune.

(3)

Der Haushaltsplan (§ 113 NKomVG) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Gemeinde Spiekeroog zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 118 NKomVG) wird von der Betriebsleitung dem Haushaltsplan vorgelegt.

§ 4

In § 8 wird das Wort „GemHKVO“ ersetzt durch „KomHKVO“.

§ 5

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
Spiekeroog, den 14.12.2020

(L. S)

Piszczan
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Satzung zur 3. Änderung der Neufassung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Spiekeroog (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S.121), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), und § 3 ff des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 10.12.2020 für die Gemeinde Spiekeroog beschlossen:

§ 1 Im § 3

wird ab dem 01.01.2022 der Absatz 3 gestrichen.

§ 2 Im § 4 Abs. Satz 1 Punkt b

wird nach Ehepartner und die Worte „Lebenspartner nach Lebenspartnerschaftsgesetz“ sowie nach Lebensgemeinschaft „,, wenn diese einen gemeinsamen Wohnsitz unterhalten“ eingefügt.

§ 3 Der § 4 Abs. 4

wird ab dem 01.01.2022 gestrichen.

§ 4 Der § 5 Abs. 1 Satz 3

Wird wie folgt neu gefasst:

³Er beträgt pro Übernachtung in EUR einschl. MwSt.

bis 14.03.2021

	Haupt-Gästebeitragszeit	Neben-Gästebeitragszeit
Erwachsene	3,60 Euro	1,30 Euro
Kinder	1,50 Euro	0,55 Euro

ab 15.03.2021

	Haupt-Gästebeitragszeit	Neben-Gästebeitragszeit
Erwachsene	5,00 Euro	2,00 Euro
Kinder	2,10 Euro	0,80 Euro

§ 5 Der § 5 Abs. 4

wird ab dem 01.01.2022 gestrichen.

§ 6 Im § 6 Abs. 1

werden die Beträge 1,20 durch 1,50; 0,50 durch 0,55; 1,50 durch 2,10 und 0,55 durch 0,80 ersetzt.

§ 7 Der § 7 Abs. 3

wird ab dem 01.01.2022 gestrichen.

§ 8 Dem § 9

wird der folgende Satz 5 angehängt: „Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes für die nötige Änderung des Beitragsbescheides wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 EUR, maximal in Höhe des ermittelten Rückzahlungswertes erhoben.“

§ 9 Der § 11 Abs. 3

wird ab dem 01.01.2022 gestrichen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
Spiekeroog, am 11.12.2020

(L. S)

Piszczan
Bürgermeister

7. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 03.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Holtriem vom 15.12.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 59), zuletzt geändert durch Satzung vom 05.12.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 224), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen = 49,51 EUR/m³.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Westerholt, den 03.12.2020

(L. S)

Samtgemeinde Holtriem
Ahrends
SG-Bürgermeister

12. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Holtriem – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung –

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 03.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Holtriem vom 22.11.1993 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 82), zuletzt geändert durch Satzung vom 05.12.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 224), wird wie folgt geändert:

1. § 15 erhält folgende Fassung:

Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt **3,15 EUR/m³**.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Westerholt, den 03.12.2020

(L. S)

Samtgemeinde Holtriem
Ahrends
SG-Bürgermeister

Satzung über die Benutzung der Andachtshalle und Leichenkammer in Westerholt und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund der §§ 10,13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), und gemäß der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017

(Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 03.12.2020, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Holtriem betreibt in der Mitgliedsgemeinde Westerholt eine Andachtshalle mit Leichenkammern als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Benutzung der Andachtshalle in Westerholt werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (3) Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Inanspruchnahme:
 - a) der Andachtshalle
 - b) der Leichenkammern

§ 2

Andachtshalle

- (1) Die Andachtshalle dient dem Abhalten von konfessionellen oder konfessionslosen Trauerfeiern als dafür bestimmter Raum.
- (2) Die Benutzung der Andachtshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder begründete Bedenken bezüglich der Beachtung von § 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) bestehen.

§ 3

Leichenkammern

- (1) Leichenkammern dienen der Aufnahme der Leichen bis zu deren Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Samtgemeinde Holtriem oder eines Bevollmächtigten, in Begleitung eines Angehörigen des zuständigen Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Angehörige die Verstorbenen während einer durch die Samtgemeinde Holtriem festzusetzenden Zeit sehen. Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen gesondert in den Leichenkammern aufgestellt werden. Der Zutritt und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes. Diese ist von den Besuchern einzuholen und vorzuweisen.
- (4) Für Bestattungen von im Einzugsbereich der Kirchengemeinde Westerholt Verstorbenen, die auch auf dem Friedhof in Westerholt beigesetzt werden sollen, besteht ein Benutzungszwang der Leichenkammern.

§ 4

Höhe der Gebühren

Die Gebühren betragen:

1. für die Benutzung als Andachtsraum zur Beisetzung 300,00 EUR und
2. für die Benutzung der Leichenhalle je Nutzung 130,00 EUR.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der
 1. die Beerdigungskosten durch Gesetz zu tragen hat,
 2. durch Gesetz oder privatrechtliche Pflicht für die Bestattung sorgt oder
 3. auf dessen Veranlassung die Einlieferung und Aufbewahrung der Leiche erfolgt.
- (2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen gleichzeitig zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit, Entrichtung und Beitreibung der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird mit der Benutzung der Bestattungseinrichtung und der Anforderung durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid nach 14 Tagen fällig.
- (2) Die Benutzung der Bestattungseinrichtung kann von der Vorauszahlung der Gebühr, der Einrichtung eines angemessenen Vorschusses oder einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren getrieben.

§ 7

Hausrecht

Das Hausrecht wird in der gesamten Anlage durch damit beauftragte Beschäftigte der Samtgemeinde Holtriem oder sonstige zuvor bestimmte Bevollmächtigte ausgeübt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Westerholt, den 03.12.2020

Samtgemeinde Holtriem

Ahrends

SG-Bürgermeister

(L. S.)

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Geschäftsstelle Aurich

Oldersumer Straße 48

26603 Aurich

Aurich, 14.12.2020

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Tannenhausen Feststellungsbeschluss

In der Flurbereinigung Tannenhausen, Landkreise Aurich und Wittmund, werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), festgestellt. Sie gelten für die Durchführung des Flurbereinigungs-verfahrens als endgültig.

Die Wertermittlungsergebnisse wurden den Beteiligten in dem vom 26.11.2020 bis zum 02.12.2020 durchgeführten Anhörungstermin ordnungsgemäß bekannt gegeben.

Die im Anhörungstermin vorgebrachten Einwendungen sind inzwischen überprüft worden. Sie haben zu folgenden Änderungen geführt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Änderung
Tannenhausen	1	33	Der südliche Teil des Flurstücks wird von GR 27 auf GR 30 hochgestuft.
Tannenhausen	1	35	Das Flurstück wird im südwestlichen Teilbereich von GR 30 auf GR 27 abgestuft.
Tannenhausen	1	38/1	Das Flurstück wird von GR 30 auf GR 27 abgestuft.
Tannenhausen	1	49/1	Das Flurstück wird von GR 26 auf GR 38 hochgestuft.
Tannenhausen	2	6/1	Das Flurstück wird von GR 40 auf A 48 hochgestuft.
Tannenhausen	3	159/32	Das Flurstück wird von GR 30 auf GR 32 hochgestuft.
Tannenhausen	3	251/6	Ein Teilbereich im Norden des Flurstücks wird von GR 27 auf GR 40 hochgestuft.
Tannenhausen	3	252/6	Die mit GR 32 und HG 10 bewerteten Teilflächen werden auf GR 34 hochgestuft.
Tannenhausen	3	271	Der südöstliche Teil des Flurstücks wird von GR 27 auf GR 30 hochgestuft.
Tannenhausen	3	280	Ein Teilbereich im Nordosten des Flurstücks wird von GR 27 auf GR 36 hochgestuft.
Tannenhausen	3	284	Der mit GR 27 bewertete Anteil wird auf GR 36 hochgestuft.
Tannenhausen	8	7/1	Die mit GR 28 bewertete Teilfläche wird auf GR 40 hochgestuft.
Tannenhausen	8	12	Die mit GR 34 bewertete Teilfläche wird auf A 44 hochgestuft.

Tannenhausen	8	14	Das Flurstück wird von GR 40 auf A 48 hochgestuft.
Tannenhausen	8	15	Eine Teilfläche im südwestlichen Bereich des Flurstücks wird von GR 27 auf GR 40 hochgestuft. Der nördliche Teilbereich wird von GR 27 auf GR 30 hochgestuft. Eine weitere kleine Teilfläche im südlichen Bereich wird von GR 27 auf GR 36 hochgestuft.
Tannenhausen	8	16	Das Flurstück wird von GR 27 auf A 50 hochgestuft.
Tannenhausen	8	31	Die mit GR 27 bewertete Teilfläche wird auf GR 38 hochgestuft.
Tannenhausen	8	35	Ein kleiner Teil an der westlichen Flurstücksgrenze wird von GR 27 auf GR 32 hochgestuft.
Tannenhausen	9	2/2	Der nördliche Teil des Flurstücks wird von GR 27 auf GR 34 hochgestuft. Der südliche Teil des mit GR 27 bewerteten Bereichs wird auf GR 30 bzw. auf GR 38 hochgestuft.
Tannenhausen	10	9/35	Der nördliche Teil der Fläche wird von HG 10 auf GR 44 hochgestuft, der südliche Teil erhält die Bewertung OB 10.
Tannenhausen	10	19	Die mit GR 26 bewertete Teilfläche wird auf GR 27 hochgestuft.
Tannenhausen	10	26	Der westliche Teil des Flurstücks wird von GR 30 auf GR 32 hochgestuft.
Tannenhausen	10	32	Ein Streifen im südlichen Teil des Flurstücks wird von GR 27 auf GR 30 hochgestuft.

Die Abgrenzung der Änderungen ist in Ausschnitten zu den Wertermittlungskarten dargestellt, die auf der unten angegebenen Internetseite eingesehen werden können. Sonst ist die Wertermittlung nicht zu ändern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt. Hier befindet sich ein weiterer Link, der zu den Wertermittlungsunterlagen führt.

Im Auftrage
Bohlen

Bekanntmachung des OOWV

Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt:

Anlage zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (ohne Oberflächenentwässerung) in der Samtgemeinde Esens

...

C Zentrale Abwasserbeseitigung

C1 Abwasserentgelte

...

- b) Der Grundpreis bemisst sich nach der Größe/Nennweite des Trinkwasseranschlusses und der Anzahl der zu entsorgenden wirtschaftlichen Einheiten.

Der Grundpreis beträgt für Anschlüsse bis 40 mm Nennweite pro Monat und wirtschaftlicher Einheit 6,25 EUR

Der Grundpreis beträgt für Anschlüsse mit folgenden Nennweiten, soweit diese für die erste wirtschaftliche Einheit erforderlich werden:

50 mm	9,75 EUR pro Monat
80 mm	24,95 EUR pro Monat
100 mm	39,00 EUR pro Monat
125 bis 150 mm	87,75 EUR pro Monat
ab 200 mm	156,00 EUR pro Monat

Für jede weitere wirtschaftliche Einheit wird zusätzlich ein Grundpreis in Höhe von 6,25 EUR pro Monat berechnet.

Als wirtschaftliche Einheit gelten einzelne oder mehrere Räume, die eigenständig genutzt werden können und zu diesem Zweck jeweils mit Küche oder Kochgelegenheit bzw. Wasserversorgung und Sanitäreinrichtung ausgestattet sind. Wirtschaftliche Einheiten sind z. B. Wohnungen, (Ferien-) Appartements, Gewerbebetriebe, Arzt und Anwaltspraxen, öffentliche Einrichtungen usw.

- c) Der Arbeitspreis beträgt für jeden vollen m³ normal verschmutzten Abwassers 2,20 EUR

...

F Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Der OOWV ist jederzeit berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Die Höhe der jeweiligen Entgelte muss den sich in entsprechender Anwendung der Grundsätze des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes ergebenden Anforderungen genügen. Soweit die Entgelte die danach zulässige Höhe überschreiten, ist der OOWV zu einer Absenkung verpflichtet.

Brake, im November 2020

OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser

Telefon 04401 / 916-0

www.oowv.de

Haushaltsatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ in der Sitzung am 27.10.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf **18.841.500,00 EUR**
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf **18.841.500,00 EUR**
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf **0,00 EUR**
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf **0,00 EUR**
- im **Finanzaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf **18.711.600,00 EUR**
 - 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf **14.120.500,00 EUR**
 - 2.3 den Einzahlungen für Investitionstätigkeiten auf **0,00 EUR**
 - 2.4 den Auszahlungen für Investitionstätigkeiten auf **1.500.000,00 EUR**
 - 2.5 den Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf **1.500.000,00 EUR**
 - 2.6 den Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf **4.382.600,00 EUR**

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzaushaltes	20.211.600,00 EUR
– der Auszahlungen des Finanzaushaltes	21.003.100,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) wird im Haushaltsjahr 2021 auf **1.500.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2021 wird auf **9.266.100,00 EUR** festgesetzt. Sie wird von den Verbandsmitgliedern wie folgt getragen:

Landkreis Friesland: 6.208.287,00 EUR

Landkreis Wittmund: 3.057.813,00 EUR

Wiefels, den 27.10.2020

Ramke Vorsitzender der Verbandsversammlung	Arlinghaus Verbandsgeschäftsführer	Bohlken Kfm. Leiter
--	--	-------------------------------

Genehmigung

der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2021

Gemäß 16 Abs. 2 NKG in Verbindung mit § 120 Abs. 2 NKG genehmige ich den nachfolgend genannten genehmigungspflichtigen Bestandteil der von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 27.01.2020 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021:

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.500.000 EUR.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Hannover, 30.11.2020

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Kommunalaufsicht
32.32/10302-3081
Im Auftrage
Sliwka

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) in der Zeit vom 04.01.2021 bis 16.01.2021 im Eingangsgebäude des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund, Fuhrlieger Allee 3, 26434 Wangerland, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wiefels, 30.12.2020

Arlinghaus
Verbandsgeschäftsführer

Zweckverband Veterinärämter JadeWeser

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Veterinärämter JadeWeser

Auf die Bekanntmachung des Haushaltes 2021 im Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr. 36 vom 30.12.2020 wird hingewiesen.

Schortens, 15.12.2020

Dr. Heising
Verbandsgeschäftsführer

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen St.-Georg-Kirchengemeinde Eggelingen in Eggelingen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Georg-Kirchengemeinde Eggelingen in seiner Sitzung am 8.12.2020 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

§ 2 Friedhofsverwaltung

§ 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

§ 9 Ausheben der Gräber

§ 10 Ruhezeiten

§ 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

§ 13 Reihengrabstätten

§ 14 Wahlgrabstätten

§ 15 – entfällt –

§ 16 Rasenwahlgrabstätten

§ 17 – entfällt –

V. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 18 Allgemeines

§ 19 Grabpflege, Grabschmuck

§ 20 Vernachlässigung

VI. Grabmale und andere Anlagen

§ 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderer Anlagen

§ 22 Verwendung von Natursteinen

§ 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen

§ 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte

§ 25 Entfernung

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 27 Leichenhalle

§ 28 Trauerfeiern in der Kirche

VIII. Schlussvorschriften

§ 29 Haftung

§ 30 Gebühren

§ 31 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Timmel in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 117/14 der Flur 9 Gemarkung Eggelingen in Größe von insgesamt ca. 0,3733 ha. Eigentümerin des Flurstückes ist die Ev.-luth. St.-Georg-Kirchengemeinde Eggelingen.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eggelingen hatten sowie derjenigen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte

besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes, soweit ein Elternteil die Voraussetzungen entsprechend Satz 1 erfüllt.

- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese Zustimmung wird in der Regel dann erteilt werden, wenn die verstorbene Person eine besondere Beziehung zur Kirchengemeinde oder zu deren Ortschaften hatte, oder wenn Einwohner aus dem Bereich der Kirchengemeinde die Bestattung einer/eines Angehörigen begehren und für die Grabstätte das Nutzungsrecht übernehmen. Der Kirchenvorstand kann weitere Kriterien zur Bestimmung dieses Personenkreises festlegen.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten – in jedem Fall aber nur bei Tageslicht – für den Besuch geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten nicht gestattet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Sofern bei Schnee- und/oder Eisglätte die Wege auf dem Friedhof nur insoweit geräumt werden, wie dieses für die notwendige Aufrechterhaltung des Friedhofszweckes erforderlich ist, geschieht die Benutzung nicht geräumter oder nicht gestreuter Wege auf eigene Gefahr.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, die Würde des Menschen oder die Ruhe der Toten verletzen oder geeignet sind, politische Gedanken öffentlich zu verbreiten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühlen, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer – zu befahren. Werden Fahrräder zum Transport von Arbeitsgeräten oder Grabschmuck benötigt, sind diese zu schieben;
- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken. Aufnahmen auch zu privaten Zwecken sind grundsätzlich nicht zugelassen, sofern sie sich störend auf den jeweiligen Handlungsablauf auswirken können;
- e) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen;
- g) Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
- h) Tiere mitzubringen. Hunde werden geduldet, sofern sie angeleint sind und gewährleistet ist, dass sie die Wege nicht verlassen und Grabstätten und Anlagen nicht beschädigen oder verunreinigen;
- i) zu lärmern und zu spielen oder den Friedhof für sportliche Betätigungen zu benutzen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Hausmüll, Gewerbeabfälle und sonstige außerhalb des Friedhofs angefallene Abfälle dürfen nicht auf den Friedhof gebracht werden.

§ 6

Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Wird dieses nicht beachtet, kann die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser Aufforderung – im Wiederholungsfall oder bei unmittelbarer Gefahr auch ohne Aufforderung – die Entsorgung auf Kosten des Verursachers veranlassen. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

Grundsätzlich gelten alle Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in gleicher Weise für Erdbestattungen wie auch für Aschebeisetzungen, sofern in der jeweiligen Bestimmung nichts anderes geregelt wird.

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen und der von der Friedhofsverwaltung dafür vorgehaltenen Formulare rechtzeitig bei der mit der Verwaltung des Friedhofes beauftragten Person bzw. Verwaltungsstelle anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird. Ebenso ist mitzuteilen, wenn besondere oder unübliche Abläufe der Bestattung oder Trauerfeier vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für Bestattungen nach anderen als christlichen Ritualen und Abläufen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist. Ebenso kann die Friedhofsverwaltung Handlungen und Rituale bei der Bestattung oder Trauerfeier untersagen, wenn sie gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde oder die Würde des Friedhofes verstoßen.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Pastor/-in den Zeitpunkt der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze erhalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung, Leichenhüllen und Leichenbekleidung.
- (3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (2) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Die nutzungsberechtigte Person muss Sargzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (4) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 3 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 10

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre
 - b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr 30 Jahre
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung von Leichen und Aschen ist nur bei Vorliegen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der unteren Gesundheitsbehörde zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Alle Umbettungen sind bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Arbeiten dürfen nur in Anwesenheit und unter Aufsicht einer dafür von der Friedhofsverwaltung benannten Person vorgenommen werden, die auch hinsichtlich der Grablage, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen, Lagerung des Grabaushubs und sonstiger weiterer Friedhofsvorschriften weisungsbefugt ist. Bei der nachfolgenden Wiederbeisetzung ist die Anwesenheit der Angehörigen zulässig.
- (5) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (6) Es liegt in der Entscheidung der Friedhofsverwaltung, ob Mitarbeiter des Friedhofes für die Durchführung der Ausgrabungsarbeiten zur Verfügung stehen. Ansonsten hat die die Umbettung veranlassende Person selbst und auf eigene Kosten für eine Ausgrabung durch einen fachlich geeigneten Dienstleistungserbringer zu sorgen. Die Bereitstellung von Arbeitsgeräten ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (7) Die Grabstätte ist nach Abschluss der Arbeiten wieder ordnungsgemäß zu verfüllen und sämtliche an der Grabstätte oder an Friedhofseinrichtungen entstandenen Beeinträchtigungen zu beseitigen. Hinsichtlich der Wiederherrichtung der Grabstätte und deren Gestaltung gelten die allgemeinen Bestimmungen für den Friedhof bzw. den betroffenen Friedhofsbereich.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (10) Bei Umbettung in ein Grab einer anderen Grabart wird das Recht an der bisherigen Grabstätte entschädigungslos an die Friedhofsverwaltung zurück gegeben. Das Recht an der zukünftigen Grabstätte ist für die noch verbleibende Ruhezeit zu erwerben. Eine Erstattung oder Verrechnung von bereits gezahlten Gebühren erfolgt nicht.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Ordnung erworben werden. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann jederzeit erworben werden. Die Nutzungszeit beginnt in jedem Fall – auch bei einem Erwerb im Voraus ohne sofortige Inanspruchnahme für eine Bestattung – mit dem Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechtes zu laufen.
- (3) Folgende Arten von Grabstätten stehen auf dem Friedhof zur Verfügung:
 - a) Wahlgrabstätten,
 - b) Rasenwahlgrabstätten.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (5) Ist der Nutzungsberechtigte verstorben und hat keiner der Angehörigen der Übernahme des Nutzungsrechtes zugestimmt, dann wird derjenige Nutzungsberechtigte, der die Bestattung des verstorbenen Nutzungsberechtigten auf dieser Grabstätte veranlasst hat.
- (6) Ist die Rechtsnachfolge ungeklärt oder wird deren Feststellung durch den betroffenen Personenkreis behindert, kann der Kirchenvorstand über die Grabstätte ein vorläufiges Verfügungsverbot bis zur Klärung der Rechtsverhältnisse verhängen.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (8) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zu bestimmten Grabarten keine anderen Regelungen ergeben. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden. Sind in einer Grabstelle bereits Aschen beigesetzt oder eine Kinderleiche bestattet worden, ist bis zum Ablauf von deren Ruhezeit die Bestattung weiterer Leichen ausgeschlossen, wenn dadurch in bereits bestehende Ruhebereiche eingegriffen werden müsste.
- (9) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen je nach Lage etwa folgende Größe haben:

a) für Särge:	Länge: 1,90 m	Breite: 1,20 m,
b) für Kindersärge:	Länge: 1,00 m	Breite: 0,60 m,
c) für Urnen:	Länge: 1,90 m	Breite: 1,20 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Wird eine Grabstätte zu Lebzeiten im Voraus erworben, kann die Anlage mit Rasen bis zur ersten Belegung der Grabstätte erhalten bleiben. In diesem Fall wird bis zur ersten Bestattung/Beisetzung auf dieser Grabstätte jährlich eine Gebühr nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung erhoben.
- (11) Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

§ 13

– entfällt –

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen mit einer oder mehreren Stellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um Zeiträume von jeweils mindestens 5 Jahre verlängert werden, höchstens jedoch um die Zeit eines neuen Nutzungsrechtes gem. Absatz 1. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Grabstätten ablehnen, insbesondere wenn eine Umgestaltung des betroffenen Grabfeldes oder die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (3) Die Dauer des Nutzungsrechtes darf die Ruhezeit des § 10 nicht unterschreiten. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes muss spätestens drei Monate nach Ablauf der Nutzungszeit beantragt werden.
- (4) Auf jeder bereits belegten, einzelnen Grabstelle für Särge darf eine Asche zusätzlich beigesetzt werden. Auf einer Grabstelle für Urnen dürfen maximal zwei Urnen beigesetzt werden.
- (5) Das Nutzungsrecht beginnt in der Regel mit der Beisetzung. Wird ein Nutzungsrecht bereits vor der Beisetzung erworben, beginnt das Nutzungsrecht zu dem in der Verleihungsurkunde genannten Zeitpunkt.

Es gilt in allen Fällen der Beendigung im Ablaufjahr stets bis zum 31. Dezember. Die Verleihungsurkunde wird mit dem Gebührenbescheid übersandt.

- (6) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert worden ist.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Neben dem Nutzungsberechtigten dürfen folgende Angehörige in der Grabstätte bestattet werden:
 - a) der Ehegatte oder eingetragenen Lebenspartner,
 - b) die ehelichen, nichtehelichen oder Adoptivkinder,
 - c) die Stiefkinder,
 - d) die ehelichen, nichtehelichen oder Adoptivnkel
 - e) die Eltern,
 - f) die Geschwister oder Halbgeschwister,
 - g) die Stiefgeschwister,
 - h) die Großeltern,
 - i) die Ehegatten der Kinder, Enkel oder Geschwister,
 - j) die Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (8) Auf das Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit entschädigungslos verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Wenn Gründe einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltung des Friedhofs nicht entgegenstehen, kann im Einzelfall auf Antrag des Nutzungsberechtigten auch dem Verzicht einzelner Grabstellen einer Grabstätte zugestimmt werden.

§ 15

Kinderwahlgrabstätten

- (1) Kinderwahlgrabstätten sind Grabstätten zur Bestattung von Leichen oder Aschen von verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie von Fehl- oder Ungeborenen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungsdauer) verliehen wird.
- (2) Für die Auswahl der Grablage stehen nur eingeschränkte Bereiche zur Verfügung. Maßgebend ist der Friedhofsplan oder die Anweisungen der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Größe der Grabstätte ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (4) Die Belegung ist mit einer Kinderleiche und bis zu 2 Kinderaschen zulässig. § 12 Absatz 8 gilt entsprechend.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Regelungen des § 14 entsprechend.

§ 16

Rasenwahlgrabstätten

- (1) Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen mit einer oder mehreren Stellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren bzw. für 20 Jahre bei Kindergrabstätten verliehen wird.
- (2) Ein Gestaltungs- und Pflegerecht der Angehörigen besteht nicht, Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten obliegt dem Friedhofsträger.
- (3) Die Rasengrabstätten sind je Grabstelle mit einer bündig in den Rasen eingelassenen liegenden Grabplatte zu versehen. Die Beschaffung der Grabplatten erfolgt durch den Nutzungsberechtigten auf eigene Rechnung. Es dürfen ausschließlich Grabplatten mit folgenden Maßen verwendet werden:
 - a) Bei Sarggrabstellen: 0,50 m (Länge) x 1,10 m (Breite),
 - b) bei Urnengrabstellen: 0,30 m (Länge) x 0,50 m (Breite).

Die Platten müssen eine Mindeststärke von 5-6 cm aufweisen. Die Beschriftung ist einzugravieren, erhabene Buchstaben sowie das Auslegen mit Gold- oder Silberschrift sind nicht zulässig.

- (4) Auf der Grabfläche sind Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o. ä., stehender Blumenschmuck oder andere individuelle Grabgestaltung nicht zulässig. Das Ablegen von Grabschmuck auf einer Rasengrabstätte ist während der Vegetationszeit (März bis Oktober) nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlungen kann er von den Friedhofsmitarbeitern jederzeit entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung ist dabei zur Aufbewahrung abgeräumter Gegenstände (z. B. Pflanzschalen und dergl.) nicht verpflichtet.
- (5) Die nachträgliche Umwandlung von Wahlgrabstätten gemäß § 14 und § 15 in eine entsprechende Rasengrabstätte ist grundsätzlich möglich, erfordert aber die Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Abräumen und Einebnen der Grabstätte obliegt in diesem Fall dem Nutzungsberechtigten; er kann bei Kostenübernahme die Friedhofsverwaltung damit beauftragen.
- (6) Bei gemäß Absatz 5 umgewandelten Grabstätten kann ein vorhandenes Denkmal bestehen bleiben, sofern es den Anforderungen an die Standsicherheit genügt. Bei Entfernen eines solchen Denkmals ist eine Grabplatte nach Absatz 3 anzubringen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Einebnung der Grabstätte, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine entsprechende Grabplatte anbringen lassen.
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Regelungen des § 14 entsprechend.

§ 17

– entfällt –

V. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 18

Allgemeines

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Alle Grabstätten müssen im Rahmen dieser Vorschrift hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden.
- (2) Grabstätten sind ebenerdig anzulegen, allenfalls geringfügig höher als das Niveau der angrenzenden oder nächsten Wege. Auf Dauer angelegte Grabhügel sind nicht zulässig. Die zulässige Grabstättengröße darf nicht überschritten werden. Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Bepflanzung darf seitlich nicht über die Grabstättengröße hinauswachsen. Das Pflanzen vom Bäumen ist nicht gestattet. Sträucher dürfen nur angepflanzt werden, wenn sie ihrer Art nach eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten werden. Ansonsten sind sie auf diese Höhe zurückzuschneiden oder zu entfernen.
- (3) Die Grabstätten sind einzufassen. Grabeinfassungen können aus natürlichen Pflanzen oder festem Material bestehen, sofern bei bestimmten Grabarten oder Friedhofsbereichen nichts anderes geregelt ist. Natürliche Pflanzen sind durch Beschneiden innerhalb der Grabmessungen und möglichst niedrig zu halten. Feste Grabeinfassungen sind nur aus Naturstein zugelassen. Sie sollen in Material und Gestaltung eine harmonische Einheit mit einem eventuellen Grabmal bilden. Die Grabeinfassungen sind so zu verlegen, dass eine Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten durch die Verlegung von Grabbegrenzungsplatten noch möglich ist.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen.
- (5) Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (6) Grabvoll- und Teilabdeckungen mit Platten oder anderen, undurchlässigen Materialien oder auch Abdeckungen mit Kies und Splitt anstelle einer Bepflanzung sind unerwünscht. Sollen solche Abdeckungen trotzdem aufgebracht werden, dürfen diese maximal 3/4 der Grabstätte abdecken, nur aus Naturstein bestehen und müssen handwerksgerecht von einem Steinmetz hergestellt bzw. bearbeitet worden sein und von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Bei der Belegung einer Grabstätte mit Kies oder Split anstelle einer Bepflanzung darf kein luft- und wasserundurchlässiger Unterbau angelegt werden. Die Friedhofsverwaltung kann widerrechtlich aufgebraute Abdeckungen auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen lassen.
- (7) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechts.

- (8) Grabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach deren Belegung, hergerichtet sein. Werden Nutzungsrechte ohne sofortige Belegung im Voraus erworben oder überschreitet das Nutzungsrecht den Ablauf aller Ruhezeiten, ist die Herrichtung nicht zwingend erforderlich; Der Friedhofsträger kann für die Pflege solcher Grabstätten jedoch besondere Gebührenregelungen treffen.
- (9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (10) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen oder Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 19

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergestecken, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchthaltern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden (ausgenommen sind Grabvasen, Grablichter und Markierungszeichen) und dürfen, ebenso wie Verpackungsmaterial und Transportbehälter aus diesen Stoffen, nicht in die Friedhofsabfälle gelangen, sondern sind mitzunehmen, soweit keine entsprechende Entsorgungsmöglichkeit angeboten wird.
- (3) Bei Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen sind diese durch das Einlassen in den Erdboden unsichtbar zu machen.
- (4) Unansehnlich gewordener Grabschmuck ist zu entfernen und ebenso wie entfernte Pflanzen an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Eine evtl. vorgesehene Abfallsortierung ist zu beachten.

§ 20

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch die Grabstätte einebnen und begrünen. Die Pflege einer solcher eingeebneten und begrüneten Grabstätten erfolgt bis zu einer möglichen Neuanlegung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person durch den Friedhofsträger. Grabmale werden dabei nach Möglichkeit unter Beachtung an die Standsicherheit zu stellenden Anforderungen erhalten.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VI. Grabmale und andere Anlagen

§ 21

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Die Aufgabe eines Grabmales soll es sein, das Grab nicht nur zu bezeichnen, sondern vielmehr das Andenken an die Verstorbenen zu erhalten.
- (2) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich fer-

ner nicht gegen den christlichen Glauben, die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde und die Würde eines Friedhofes richten. Im Übrigen gilt § 18 Absatz 1 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite in unauffälliger Weise angebracht werden.

- (3) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Das Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild des betroffenen Friedhofsbereiches eingliedern. Grabmale aus anderen Materialien als Naturstein (z. B. aus Zementmasse, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, usw.) sind nicht gestattet. Grabmale, Stelen und Kreuze aus Holz sind zugelassen, sofern sie nur mit Holzimprägnierung behandelt werden. Schmiedeeiserne Kreuze sind zulässig, dürfen aber nur in Grautönen bzw. schwarz gestrichen werden.
- (4) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür ist die nutzungsberechtigte Person verantwortlich.
- (5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist die für die Unterhaltung verantwortliche nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person geeignete Sicherungsmaßnahmen treffen (z. B. Absperungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Person zu entfernen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 22

Verwendung von Natursteinen

- (1) Natursteine dürfen auf dem Friedhof nur verwendet werden, wenn
 1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder
 2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.
- (2) Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzungen: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.
Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die aus einem Drittland in einen der in Satz 1 genannten Staaten oder das Gebiet importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.
- (3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:
 1. Fair Stone
 2. IGEP
 3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
 4. Xertifix
 Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt voraus, dass die erklärende Stelle
 1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
 2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,

3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,
4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.
- (4) Für die abzugebende Erklärung kann das durch die Friedhofsverwaltung bereitgestellte und auf der Internetseite des Ev.-luth. Kirchenamtes in Aurich (www.kirchenamt-aurich.de) hinterlegte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ verwendet werden.

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 21 Absatz 5.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Gräfte

Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 21 Absätze 4 und 5 entsprechend.

§ 25

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen, sofern sie nicht unter § 26 fallen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Für beseitigte Anlagen wird kein Ersatz geleistet. Die Kirchengemeinde ist zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Sofern die Grabstätten vom Friedhofsträger abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch bzw. historisch wertvolle Grabmale oder solche, die für die Eigenart des Friedhofs Bedeutung haben, werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 27

Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung oder deren Überführung an einen anderen Ort.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28

Trauerfeiern in der Kirche

- (1) Für Trauerfeiern verstorbener Mitglieder der Kirchengemeinde und verstorbener Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht die Kirche zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Der Kirchenvorstand kann in Abstimmung mit dem Pfarramt bei fehlender Voraussetzung nach Absatz 1 in begründeten Fällen Ausnahmen für die Benutzung der Kirche zulassen.
- (5) An der Ausstattung der Kirche dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

VIII. Schlussvorschriften

§ 29

Haftung

- (1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nichtordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung zum 1. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Eggelingen, den 8.12.2020

Der Kirchenvorstand:

Fredo Grafts
Vorsitzender

(L. S.)

D. Urhahn-Diel
Kirchenvorsteherin

Der Kirchenvorstandsbeschluss vom 08.12.2020 zur Neufassung der Friedhofsordnung sowie die vorstehende Friedhofsordnung werden hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Harlingerland vom 03.05.2011 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, den 14.12.2020

Für den Kirchenkreisvorstand:

(L. S.)

Dierks
Kirchenamtsleiter

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Georg-Kirchengemeinde Eggelingen in Eggelingen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Georg-Kirchengemeinde Eggelingen in seiner Sitzung am 8.12.2020 für den Friedhof der Kirchengemeinde in Eggelingen folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist,
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist,
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefallenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 EUR teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten – je Grabstelle –:

1. Wahlgrabstätte:

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| a) Sarg, für 30 Jahre: | 645,00 EUR |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung: | 21,50 EUR |
| c) Kind, für 20 Jahre: | 110,00 EUR |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung: | 5,50 EUR |
| e) Urne, für 30 Jahre: | 645,00 EUR |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung: | 21,50 EUR |

2. Rasenwahlgrabstätte:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlage der Grabstätte als Grünfläche, deren laufenden Pflege sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- | | |
|--------------------------------------|--------------|
| a) Rasenwahlgrab Sarg, für 30 Jahre: | 1.785,00 EUR |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung: | 59,50 EUR |
| c) Rasenwahlgrab Kind, für 20 Jahre: | 710,00 EUR |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung: | 35,50 EUR |
| e) Rasenwahlgrab Urne, für 30 Jahre: | 1.785,00 EUR |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung: | 59,50 EUR |

Für jedes Jahr der **Umwandlung** einer bepflanzten Grabstelle in eine Rasengrabstelle zusätzlich zu einer bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht ein Gebührenanteil für die Rasenpflege und die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr (zahlbar im Voraus für die verbleibende Nutzungsdauer):

- | | |
|---------------------------|-----------|
| g) Sargstelle, pro Jahr: | 42,00 EUR |
| h) Urnenstelle, pro Jahr: | 42,00 EUR |

Hinweise:

1. Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Grabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.
2. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
3. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung bzw. Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

- | | |
|--|------------|
| a) für eine Sargbestattung ab 6. Lebensjahr: | 470,00 EUR |
| b) für eine Sargbestattung im Kindergrab: | 235,00 EUR |
| c) für eine Urnenbeisetzung: | 235,00 EUR |

III. Gebühren für Ausgrabungen:

- a) Festsetzung erfolgt im Einzelfall nach Aufwand.
- b) Erstattung eventueller Auslagen für Fremdkosten.

IV. – entfällt –

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Für die laufende Unterhaltung und Verwaltung der Einrichtung (Personalkosten der Unterhaltung sowie Sachkosten wie Wasser, Abfall, Kraftstoffe, Material für Nachbesserungen, Reparaturen und Nachpflanzungen, die nicht bereits über die Nutzungsrechtsgebühren abgedeckt sind),

für ein Jahr – je Grabstelle –: 27,00 EUR

Die Gebühr wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig, bei Erwerb des Nutzungsrechtes innerhalb eines Jahres mit dem folgenden Jahresbeginn. Fällig gewordene Gebühren mehrerer Jahre können zu Hebeziträumen zusammengefasst werden.

VI. Sonstige Gebühren:

- | | |
|---|-----------|
| a) besonderer/zusätzlicher Arbeitsaufwand
je angef. ½ Arbeitsstunde: | 18,00 EUR |
| b) Rasenpflege bei nicht angelegten Grabstätten gem. § 12 Abs. 10/
§ 18 Abs. 8 der Friedhofsordnung:
– je Stelle: | 15,00 EUR |
| c) Pauschale für Verwaltungstätigkeiten auf Antrag / Veranlassung
(z. B. Umschreibung des Nutzungsrechtes,
Umwandlung der Grabart): | 10,00 EUR |

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 8

Vorausleistungen

Freiwillige Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 6 Ziffer V dieser Ordnung werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Eggelingen, 8.12.2020

Der Kirchenvorstand:

(L. S.)

Fredo Gralfs
Vorsitzender

D. Urhahn-Diel
Kirchenvorsteherin

Der Kirchenvorstandsbeschluss zur Neufassung der Friedhofsgebührenordnung vom 08.12.2020 sowie die vorstehende Friedhofsgebührenordnung werden hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreis Harlingerland vom 03.05.2011 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 14.12.2020

Für den Kirchenkreisvorstand Harlingerland

(L. S.)

Dierks
Kirchenamtsleiter

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.